



**Cannabis
Anbauvereinigungen
Deutschlands**

CAD-Positionspapier:

Vermehrungsmaterial

- **Rechtliche und gärtnerische Einordnung von Vermehrungsmaterial in Cannabis-Anbauvereinigungen**
- **Empfehlungen und Reformbedarf**



Stand: 30.07.2025

Version: 1.3

Copyright © 2025 Cannabis Anbauvereinigungen Deutschlands e.V. (CAD)

Cannabis Anbauvereinigungen Deutschlands e.V. (CAD)

Allee der Kosmonauten 26

12681 Berlin

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes des CAD in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstands des CAD gestattet.



Positionspapier zur rechtlichen und gärtnerischen Einordnung von Vermehrungsmaterial in Cannabis-Anbauvereinigungen

Erstellt im Rahmen der Arbeitsgruppe Evaluierung (AG Eva)
in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Anbau (AG Anbau)
unter der fachlichen Leitung von Steve Rau (Growdys Farm e. V.)
im Bundesverband Cannabis Anbauvereinigungen Deutschlands e. V. (CAD)

Stand: Juli 2025

1. Einleitung.....	4
2. Gesetzliche Grundlagen und fachliche Abgrenzung	5
3. Gärtnerische Mindeststandards/ praktische Anforderungen an Vermehrungsmaterial	6
4. Rechtlicher Auslegungsrahmen und Verwaltungspraxis.....	7
5. Empfehlungen und Reformbedarf.....	8
6. Quellenverzeichnis	10
Gesetzliche Grundlagen:	10
Behördliche Auslegung / Verwaltungspraxis:	10
Fachliteratur & Gartenbauquellen:	10



1. Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) am 1. Juli 2024 wurde erstmals ein rechtlicher Rahmen für den gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis durch nicht gewinnorientierte Vereinigungen geschaffen. Dieses Gesetz stellt einen bedeutenden Schritt hin zu einer gesundheitsorientierten, entkriminalisierenden und kontrollierten Versorgung erwachsener Konsumentinnen und Konsumenten dar. Während viele der grundlegenden Regelungen klar formuliert sind, ergeben sich in der praktischen Umsetzung zahlreiche Auslegungsfragen. Dies betrifft insbesondere die Definition, Handhabung und Abgabefähigkeit von Vermehrungsmaterial wie Stecklingen, Sämlingen und Jungpflanzen.

Ein zentrales Spannungsfeld ergibt sich aus der rechtlichen Auslegung des Begriffs „Steckling“ sowie den behördlich formulierten Anforderungen an Größe, Substratvolumen und Weitergabemodalitäten von Jungpflanzen. In Rheinland-Pfalz etwa wurde eine Beschränkung auf maximal 150 Milliliter Substratvolumen für Vermehrungsmaterial eingeführt. Diese Vorgabe findet sich jedoch nicht im Wortlaut des Gesetzes, sondern beruht auf einer behördlichen Interpretation im Rahmen der Erlaubniserteilung. In anderen Bundesländern existieren bislang keine einheitlichen Vorgaben, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit unter Anbauvereinigungen führt.

Ziel dieses Positionspapiers ist es, die gesetzlichen Grundlagen mit den gärtnerischen Anforderungen in Einklang zu bringen und dabei eine sachlich differenzierte Betrachtung zu ermöglichen. Es geht nicht um eine pauschale Ausweitung bestehender Regelungen, sondern um eine fachlich und rechtlich fundierte Präzisierung im Sinne einer verlässlichen und praxistauglichen Umsetzung. Die Empfehlungen richten sich gleichermaßen an Bundes- und Landesbehörden, die zuständigen Genehmigungsstellen, die Fachöffentlichkeit und den Gesetzgeber. Im Mittelpunkt steht die Forderung nach einer klaren, biologisch nachvollziehbaren und gärtnerisch praktikablen Auslegung des Begriffs Vermehrungsmaterial.



2. Gesetzliche Grundlagen und fachliche Abgrenzung

Das Konsumcannabisgesetz definiert in § 1 Absatz 1 Nummer 7 und Nummer 8, was unter Vermehrungsmaterial zu verstehen ist. Demnach gelten als Vermehrungsmaterial insbesondere Samen, Stecklinge und andere pflanzliche Teile, die der Anzucht von Cannabispflanzen dienen und weder Blüten- noch Fruchtstände tragen. Stecklinge wiederum werden in § 1 Absatz 1 Nummer 8 konkretisiert als Jungpflanzen oder Sprosstiele, die zur Anzucht verwendet werden sollen und ebenfalls frei von Blütenständen sind.

Diese Definition ist bewusst weit gefasst. Sie stellt nicht auf das Entwicklungsstadium im engeren Sinne oder das Volumen des Wurzelraums ab, sondern auf die funktionale Rolle der Pflanze im Anbauprozess. Die Pflanze darf nicht blühen und muss nachweislich der Anzucht dienen. Damit sind sowohl unbewurzelte Sprosstiele als auch bereits bewurzelte, jedoch noch nicht blühende Jungpflanzen vom Begriff des Stecklings umfasst, sofern sie nicht der Ernte oder Konsumgewinnung zugeführt werden.

Die behördliche Praxis hingegen, bewurzelte Stecklinge in größeren Substraten (> 150 ml) nicht mehr als Stecklinge im Sinne des Gesetzes zu akzeptieren, steht im Widerspruch zu dieser gesetzlichen Systematik. Es entsteht dadurch eine künstliche Trennlinie, die biologisch nicht begründbar ist und die sachgerechte Handhabung von Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen massiv erschwert. Gärtnerisch ist es gängige Praxis, bewurzelte Jungpflanzen zunächst in stabilen kleinen Töpfen zu kultivieren, bevor eine spätere Umsetzung in größere Gefäße erfolgt. Diese vegetative Vorzucht ist essenziell für die Qualität, Planbarkeit und Nachverfolgbarkeit im Anbau.

In der gärtnerischen Fachsprache unterscheidet man zwischen unbewurzelten Stecklingen, bewurzelten Stecklingen, Sämlingen und vollwertigen Jungpflanzen. Diese Unterscheidung erfolgt nicht anhand fester Volumenangaben, sondern anhand des physiologischen Entwicklungsstandes und der Kultivierungsabsicht. Ein unbewurzelter Steckling ist ein frisch geschnittener Spross ohne Wurzeln. Ein bewurzelter Steckling hat erste Wurzeln entwickelt, ist aber noch nicht stabil. Ein Sämling ist aus einem Samen gekeimt und durchläuft die ersten vegetativen Stadien. Eine Jungpflanze, im engeren Sinne, ist entweder ein stabilisierter Steckling oder ein kräftiger Sämling mit einem funktionierenden Wurzelsystem in einem geeigneten Kulturtopf, der noch nicht blüht.

Sowohl Stecklinge als auch Sämlinge können also als Vermehrungsmaterial gelten, solange sie sich in der vegetativen Phase befinden und nicht zur Blütenbildung übergegangen sind. Die Vorstellung, dass die Topfgröße allein darüber entscheidet, ob eine Pflanze noch als Steckling oder Jungpflanze zu klassifizieren ist, entbehrt jeder fachlichen Grundlage und führt in der Verwaltungspraxis zu Verwirrung und rechtlicher Unsicherheit. Ein funktionaler, entwicklungsbezogener Ansatz erscheint daher sowohl rechtlich als auch gärtnerisch geboten.

3. Gärtnerische Mindeststandards/ praktische Anforderungen an Vermehrungsmaterial

Die Anzucht und Vermehrung von Cannabispflanzen erfordert – wie bei jeder kulturtechnisch genutzten Pflanzenart – fundiertes Fachwissen, geeignete Infrastruktur und stabile Rahmenbedingungen. Die Qualität des Vermehrungsmaterials ist dabei entscheidend für den gesamten weiteren Kulturverlauf, da bereits in den frühen Stadien der Pflanzenentwicklung die Grundlage für Gesundheit, Vitalität und Ertrag gelegt wird. Für Anbauvereinigungen nach dem Konsumcannabisgesetz bedeutet dies, dass insbesondere die Produktion, Versorgung und mögliche Weitergabe von Stecklingen, Sämlingen und Jungpflanzen nur dann rechtssicher und sachgerecht gelingen kann, wenn die gärtnerischen Standards anerkannt und berücksichtigt werden.

Die entscheidenden biologischen Kriterien für die Bewertung von Vermehrungsmaterial liegen in der Phase der vegetativen Entwicklung, also vor dem Übergang in die Blüte. In dieser Phase entscheidet sich, ob eine Pflanze in der Lage ist, Nährstoffe, Wasser und Sauerstoff selbstständig aufzunehmen und sich eigenständig zu entwickeln. Eine ausreichende Versorgung über das Wurzelsystem ist dabei ebenso essenziell wie die Stabilität der Pflanze selbst. Dies gilt sowohl für aus Stecklingen gezogene Jungpflanzen als auch für Sämlinge, also Pflanzen, die aus einem Samen hervorgegangen sind. Beide Pflanzentypen unterscheiden sich in ihrer Herkunft, nicht jedoch in den physiologischen Anforderungen an eine stabile, gesunde Entwicklung.

Ein wesentlicher limitierender Faktor in dieser Phase ist das Substratvolumen. In der gärtnerischen Fachpraxis hat sich längst etabliert, dass ein Volumen unterhalb von 150 Millilitern ausschließlich für sehr kurzfristige Bewurzelungsphasen geeignet ist, wie sie in automatisierten, klimatisierten Vermehrungsbetrieben mit präzise gesteuerter Wasser- und Nährstoffzufuhr vorkommen. Für eine stabile Weiterentwicklung der Jungpflanze reicht dieses Volumen jedoch nicht aus. Vielmehr belegen agrarwissenschaftliche Veröffentlichungen sowie die jahrzehntelange Praxis im Gemüse-, Kräuter- und Zierpflanzenbau, dass sich ein Volumen ab etwa 250 bis 500 Millilitern als Standard für gesunde Jungpflanzen bewährt hat. Dieses Maß erlaubt eine standfeste Verwurzelung, schützt vor Austrocknung und Übernässung, ermöglicht eine verlustarme Weiterkultur und schafft den nötigen Spielraum, um Pflanzen stabil zu transportieren, zu dokumentieren und zu übergeben.

Die in einzelnen Bundesländern, insbesondere in Rheinland-Pfalz, eingeführte Begrenzung auf 150 Milliliter Substratvolumen für Vermehrungsmaterial führt aus fachlicher Sicht zu massiven Problemen. Sie erzwingt ein künstlich verkürztes Entwicklungsfenster, erhöht das Risiko für Kulturstress, erschwert die Etablierung hygienischer Standards und verkompliziert die logistische Umsetzung innerhalb der Anbauvereinigungen erheblich. So entsteht beispielsweise ein hoher Umtopf-Druck, der bei Jungpflanzen häufig zu Wachstumsverzögerungen oder Ausfällen führt. Zusätzlich leidet die Nachverfolgbarkeit der Pflanzen, da kurze Standzeiten und häufige Substratwechsel eine präzise Chargenführung erschweren. Auch aus Sicht der Dokumentation und Auditierung nach § 11 KCanG stellt dies ein unnötiges Risiko dar.



Ein weiterer Aspekt betrifft die rechtliche Auslegung des Übergangs vom Vermehrungsmaterial zur vollwertigen Cannabispflanze. Wenn dieser Übergang allein durch äußere Kriterien wie Topfgröße oder Substratvolumen bestimmt wird, entstehen Widersprüche zur biologischen Entwicklung und zu den praktischen Anforderungen im Anbau. Dies führt in der Folge zu Unsicherheit bei Kontrollen, zu vermeidbaren Beanstandungen und letztlich zu einem Vertrauensverlust gegenüber dem gesetzlich vorgesehenen Regelungsrahmen.

Vor diesem Hintergrund ist die derzeitige Beschränkung auf 150 Milliliter Substratvolumen weder fachlich begründbar noch verwaltungstechnisch sinnvoll. Eine sachgerechte Lösung bestünde darin, das zulässige Volumen für Stecklinge und Jungpflanzen, die weiterhin der Anzucht dienen und sich in der vegetativen Phase befinden, auf mindestens 250 bis 500 Milliliter anzuheben. Dies würde nicht nur den gärtnerischen Realitäten Rechnung tragen, sondern auch den Zielen des Gesetzgebers im Sinne von Qualität, Sicherheit und Nachhaltigkeit deutlich näherkommen.

4. Rechtlicher Auslegungsrahmen und Verwaltungspraxis

Die Unterscheidung zwischen Vermehrungsmaterial und vollwertigen Cannabispflanzen ist im Konsumcannabisgesetz grundsätzlich geregelt, lässt jedoch in der praktischen Auslegung erheblichen Interpretationsspielraum zu. Besonders relevant ist dabei die Frage, wann eine Pflanze nicht mehr als Steckling oder Jungpflanze, sondern als eigenständige „Cannabispflanze“ im Sinne des § 3 KCanG zu betrachten ist – und somit den strengen Mengen- und Besitzgrenzen unterliegt.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes endet der Status als Vermehrungsmaterial dann, wenn eine Pflanze Blütenstände oder Fruchtstände ausbildet. Dies ist die gesetzlich klar umrissene Schwelle für den Übergang in die generative Phase. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass sämtliche nicht blühenden Pflanzenteile – seien es Samen, unbewurzelte Stecklinge, bewurzelte Stecklinge oder junge Pflanzen im vegetativen Stadium – grundsätzlich als Vermehrungsmaterial gelten, sofern sie nachweislich der Anzucht dienen.

In der behördlichen Praxis hat sich jedoch eine Tendenz entwickelt, diesen Übergang anhand äußerer Merkmale wie der Topfgröße oder des Substratvolumens zu definieren. So wird etwa in Rheinland-Pfalz ein bewurzelter Steckling mit einem Substratvolumen von mehr als 150 Millilitern unter Umständen nicht mehr als Vermehrungsmaterial gewertet – selbst wenn sich die Pflanze in einem klar vegetativen Stadium befindet, keine Vorblüten zeigt und nachweislich zur Weiteranzucht vorgesehen ist.

Diese Form der Verwaltungsauslegung steht im Widerspruch zur fachlichen Realität im Gartenbau. Pflanzen entwickeln sich nicht synchron nach Millilitervorgaben, sondern in Abhängigkeit von Umweltfaktoren, Sortenmerkmalen und Anbaubedingungen. Es ist daher nicht sachgerecht, die juristische Bewertung eines lebenden Organismus an eine starre Volumengrenze zu knüpfen, die im Gesetz selbst nicht vorgesehen ist.



Zudem ergibt sich aus dieser Auslegung eine rechtliche Unsicherheit für Anbauvereinigungen, da es für Mitglieder und Verantwortliche schwer nachvollziehbar ist, ab wann eine Pflanze gegebenenfalls als vollwertige „Cannabispflanze“ zählt und somit zur Mengenermittlung im Sinne des § 3 KCanG hinzugerechnet werden muss. Diese Unsicherheit erschwert sowohl die interne Dokumentation als auch die rechtskonforme Ausgestaltung der Betriebsabläufe – etwa bei Audits, Abgabekontrollen oder der Führung von Pflanzenbüchern.

Einheitliche, nachvollziehbare und fachlich fundierte Kriterien sind deshalb unerlässlich, um die Trennung zwischen Vermehrungsmaterial und konsumfähigen Pflanzen sachgerecht zu gestalten. Hierzu bedarf es nicht nur einer klaren politischen Linie auf Bundesebene, sondern auch einer koordinierten Auslegung durch die Landesbehörden, die den wissenschaftlichen Erkenntnisstand berücksichtigt und den Anbauvereinigungen Planungssicherheit bietet.

5. Empfehlungen und Reformbedarf

Die bisherigen Erfahrungen aus der Praxis der Cannabis-Anbauvereinigungen zeigen deutlich, dass die Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes in der frühen Phase des Pflanzenzyklus von erheblichen Unsicherheiten geprägt ist. Die Abgrenzung zwischen Vermehrungsmaterial und vollwertiger Pflanze wird in Ermangelung einheitlicher Maßstäbe oft auf Grundlage pragmatischer, aber fachlich nicht tragfähiger Kriterien vorgenommen. Insbesondere die Fokussierung auf Topfvolumen – wie etwa die Begrenzung auf 150 ml Substrat in Rheinland-Pfalz – stellt keine zuverlässige Grundlage für die rechtliche Bewertung oder den praktischen Betrieb dar.

Aus Sicht der Anbauvereinigungen und der im Bundesverband CAD organisierten Fachgruppen ergibt sich daraus ein dringender Reformbedarf, der sowohl rechtlich als auch fachlich begründet ist. Die Zielsetzung des KCanG – einen gemeinwohlorientierten, gesundheitsbezogenen und sachkundigen Umgang mit der Cannabispflanze zu ermöglichen – kann nur erreicht werden, wenn die Erzeugung gesunder, robuster Jungpflanzen unter realistischen Bedingungen möglich ist.

Eine rein verwaltungstechnische Sichtweise, die etwa das Substratvolumen als primären Indikator heranzieht, vernachlässigt die gärtnerische Realität. Eine Jungpflanze mit einem Wurzelraum von 250 bis 500 ml stellt aus fachlicher Perspektive kein konsumnahes Produkt dar, sondern ein biologisch notwendiges Stadium der Pflanzenentwicklung. Der Versuch, die Abgrenzung zum Konsumprodukt künstlich vorzuziehen, führt nicht zu mehr Kontrolle, sondern zu Bürokratie, Misstrauen und instabilen Produktionsbedingungen.

Vielmehr bedarf es einer Rückbesinnung auf die funktionale Bedeutung der Pflanze: Solange ein Individuum weder Blütenansätze zeigt noch zum Zweck der Ernte kultiviert wird, darf es rechtlich als Vermehrungsmaterial gelten – unabhängig davon, ob es als Sämling oder Steckling entstanden ist. Diese Interpretation entspricht nicht nur dem Gesetzeswortlaut (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 KCanG), sondern auch der fachlichen Realität.

Zudem ist eine bundesweit einheitliche Fachauslegung erforderlich, die den



Anbauvereinigungen klare Orientierung bietet. Der gegenwärtige Flickenteppich länderspezifischer Erlaubnispraktiken schafft Unsicherheit, verhindert vergleichbare Standards und untergräbt das Vertrauen in die Vereinbarkeit von Gesetz und gelebter Praxis. Eine bundesweit abgestimmte Auslegung des Vermehrungsmaterialbegriffs – beispielsweise in Form einer Verwaltungsvorschrift, Handreichung oder Kommentierung durch das Bundesministerium für Gesundheit – wäre ein entscheidender Schritt zur Schaffung von Klarheit, Sicherheit und Verlässlichkeit.

Nicht zuletzt sind die zuständigen Behörden gefordert, die Perspektive der Anbauvereinigungen konstruktiv einzubeziehen. Die Beteiligung von Fachgremien, gärtnerischen Ausbildungsinstitutionen und erfahrenen Praxisakteuren an der Weiterentwicklung der Regelwerke ist kein Gefälligkeitsschritt, sondern ein Beitrag zur Qualitätssicherung, Legitimation und gesellschaftlichen Akzeptanz des gemeinsamen Ziels: Der verantwortungsvollen Regulierung von Cannabis durch eigenverantwortliche, kontrollierte Strukturen.



6. Quellenverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen:

- **Konsumcannabisgesetz (KCanG)**
<https://www.gesetze-im-internet.de/kcang/>
- **Betäubungsmittelgesetz (BtMG)**
https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/
- **Drucksache 20/8704 – Regierungsbegründung zum KCanG**
<https://dserver.bundestag.de/btd/20/087/2008704.pdf>
- **Deutscher Bundestag, Drucksache 20/8704 – Gesetzesbegründung zum KCanG**
<https://dserver.bundestag.de/btd/20/087/2008704.pdf>

Behördliche Auslegung / Verwaltungspraxis:

- **Schriftliche Rückmeldungen** des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) Rheinland-Pfalz an Growdys Farm e.V. (Mai–Juli 2025)
- **CAD-AG Protokolle und Austauschdokumente (nicht öffentlich, Stand: Juli 2025)**

Fachliteratur & Gartenbauquellen:

- **FiBL Schweiz (2021): Biologische Jungpflanzenanzucht im Erwerbsgemüsebau**
<https://www.fibl.org/fileadmin/documents/shop/1212-gemuesejungpflanzen.pdf>
- **IFAS University of Florida (2022): Vegetable Transplants and Media Volume Recommendations**
https://swfrec.ifas.ufl.edu/docs/pdf/veg-hort/transplant/trans_cs1.pdf
- **CSIRO Publishing (2023): Root system architecture and growth performance in limited substrate environments**
<https://www.publish.csiro.au/fp/pdf/FP12049>
- **Cannabis Business Times (2024): Size Matters – The Case for Short Cannabis Plants**
<https://www.cannabisbusinesstimes.com/containers-growing-media/vertical-grow-cannabis-cultivation-technique/article/15686978/size-matters-the-case-for-short-cannabis-plants>